

Amtliches Kreis-Blatt

für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einspaltige Zeile oder deren Raum 20 Pfg.,
Reklamezeits 10 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Embs: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Embs.
Verantw. f. d. Schriftl. Mich. Hein, Bad Embs

Nr. 39

Diez, Freitag den 15. Februar 1918

58. Jahrgang

Amtlicher Teil

Anordnung der Landeszentralbehörden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesrats zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) und auf Grund der Verordnung des Bundesrats über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) wird hiermit für den Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande angeordnet:

Zur Ausfuhr von Zucht- und Nutztier aus einem Kommunalverband in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes bedarf es der Genehmigung der für den Ausfuhrort zuständigen Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle. Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstellen haben vor der Entscheidung über die Ausfuhrgenehmigung den Leiter des Kommunalverbandes zu hören.

Die Genehmigung zur Ausfuhr aus einem Kommunalverband darf nur erteilt werden, wenn beigebracht sind:

1. Eine von der Provinzialfleischstelle, in den Regierungsbezirken Cassel und Wiesbaden der Bezirksfleischstelle, des Bestimmungsortes bescheinigte Einfuhrerlaubnis, die enthalten muß:

- a) Name, Stand und Wohnort desjenigen Tierhalters, der die Tiere einstellen will,
- b) Zahl und Art der einzustellenden Tiere und ihren Verwendungszweck,
- c) Name, Stand und Wohnort desjenigen, durch den der Kauf getätigt werden soll,
- d) die Bescheinigung des Leiters des Kommunalverbandes des Bestimmungsortes, daß nach seiner Ueberzeugung die bestimmungsgemäße Nutzung der Tiere gesichert ist und Bedenken gegen die Einfuhr nicht bestehen.

Die Einfuhrerlaubnis muß befristet und fortlaufend nummeriert sein. Das Landesfleischamt kann für diese Einfuhrerlaubnisscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben.

2. Die vom Käufer und Verkäufer unterschriebenen, vollständig ausgefüllten Kaufanzeigen über den Ankauf der Tiere.

3. Eine Mitteilung des Versenders über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Die Ausfuhrgenehmigung ist von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle schriftlich zu erteilen. Die Ausfuhrgenehmigung ist dem für den Verladeort zuständigen Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) zur Aushändigung an den Käufer (Versender) zuzusenden. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat die zur Ausfuhr bestimmten Tiere vor der Verladung zu besichtigen und auf der Ausfuhrgenehmigung die Stückzahl und, daß die Tiere Zucht- oder Nutztiere der verlangten Art und kein Schlachtvieh sind, zu bescheinigen. Der Vertrauensmann (Haupthändler, Kreisviehstelle) hat zu verladende Rinder auf Anweisung der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle mit den ihm zuzustellenden Ohrmarken zu zeichnen und die Nummern der Ohrmarken auf der Ausfuhrgenehmigung einzutragen.

Das Landesfleischamt kann für die Ausfuhrgenehmigungsscheine ein bestimmtes Muster vorschreiben. Die Ausfuhrgenehmigungen müssen befristet und fortlaufend nummeriert sein, sie sind bei der Verladung von der Güterabfertigungsstelle dem Verloader abzunehmen und an die ausstellende Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle zurückzusenden.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Ausfuhrortes hat der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere, bei außerhalb Preussens gelegenen Bestimmungsorte der Landesfleischstelle des Bundesstaates, von der erfolgten Absendung sofort schriftlich Mitteilung zu machen.

Die Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle des Bestimmungsortes der Tiere hat über den Verbleib der Tiere und ihre bestimmungsgemäße Verwendung zu wachen, sie hat sich von Zeit zu Zeit durch geeignete Vertrauensleute von dem Vorhandensein der Tiere zu überzeugen. Das Landesfleischamt kann Vorschriften über die Ausführung dieser Ueberwachung erlassen.

Der Verkauf und der Ankauf von Zucht- und Nutztier (Rinder, Kälber, Schafe und Schweine) auf Viehmärkten ist verboten, ausgenommen auf solchen Märkten, für die von der Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle Vorschriften über die Ueberwachung des An- und Verkaufs und des Verbleibes der gehandelten Tiere getroffen und im Regierungsamtsblatt veröffentlicht sind. Die Bestimmungen bedürfen vorher der Genehmigung durch das Landesfleischamt. Zuchtvieh-Auktionen sind vorher der zuständi-

gen Provinzial- (Bezirks-) Fleischstelle angemeldet, die die Bestimmungen über die Ueberwachung des Verbleibes der Tiere zu treffen hat.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden auf Grund des § 17 der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) und des § 15 der Bekanntmachung über Fleischversorgung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) bestraft.

Zucht- und Nutzvieh, welches entgegen diesen Vorschriften gehandelt oder aus einem Kommunalverband ausgeführt ist, unterliegt der Beschlagnahme und ist dem zuständigen Viehhandelsverbände zur Verwertung zu überweisen.

Diese Anordnung tritt mit dem 1. Januar 1918 in Kraft.

Berlin, den 27. Dezember 1917.

Der Staatskommissar für Volksernährung
von Waldow.

**Der Minister für Landwirtschaft,
Domänen und Forsten.**
von Eisenhardt-Rothe.

Tgb.-Nr. Fl. 488. Diez, den 9. Februar 1918.

Durch vorstehende Anordnung der Landeszentralbehörden ist für die Erteilung der Genehmigung zur Ein- und Ausfuhr von Zucht- und Nutzvieh nur noch die Bezirksfleischstelle in Frankfurt a. Main, Unter-Mainanlage 9, zuständig.

Der Antrag auf Einfuhrerlaubnis ist auf Grund eines Formulars, das beim Bürgermeisteramt erhältlich ist, zu stellen. Die Bürgermeister haben den Antrag der Bezirksfleischstelle in Diez weiterzugeben.

Der Antrag auf Ausfuhrerlaubnis ist direkt bei der Bezirksfleischstelle einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Einfuhrerlaubnis,
- b) die von dem Käufer und Verkäufer unterschriebene, vollständig ausgefüllte Kaufanzeige,
- c) eine Mitteilung über den Verladeort und den voraussichtlichen Verladetag.

Ich bemerke, daß der Verkauf von Zucht- und Nutzvieh wohl in der Mehrzahl durch Vermittlung eines Viehhändlers erfolgt, also handelt es sich unter b um den sogenannten Schlupfchein, der beizufügen ist. Alle zur Ein- und Ausfuhr freigegebenen Tiere werden durch den Vertrauensmann mittels Ohrmarken gekennzeichnet. Ueber den Verkehr auf den Viehmärkten ergeht in Kürze besondere Anordnung seitens der Bezirksfleischstelle. Viehmärkte werden für den Unterlahnkreis voraussichtlich vorläufig nur noch in Diez abgehalten.

Das zur Versendung gelangende Schlachtvieh an die Kreisviehhammelstelle ist an die Adresse des Vertrauensmannes des Viehhandelsverbandes zu adressieren, andernfalls die Bahn derartige Viehsendungen nicht annimmt.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 15. Februar 1918 in Kraft.

Die vom Kreis Ausschuss erlassenen Bestimmungen über den Verkehr mit Zucht- und Nutzvieh werden durch eine besondere Verordnung aufgehoben.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister, sofort in ortsüblicher Weise die Landwirte und Händler auf die Bestimmungen hinzuweisen. Die zur Vorlage kommenden Anträge sind als dringende Eilsachen zu behandeln. Die eingangs genannten Antragsformulare werde ich Ihnen, sobald diese mir zugegangen sind, zugehen lassen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.:
Schön.

Verordnung.

Die Verordnung des Kreis Ausschusses des Unterlahnkreises betr. die Ausfuhr von Schlachtvieh und die Veräußerung von Zucht- und Nutzvieh vom 30. 8. 1917, Kreisblatt Nr. 205, wird hiermit aufgehoben.

Diez, den 9. Februar 1918.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahnkreises.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. II. 1374. Diez, den 9. Februar 1918.

B. ir. den Verkehr mit Web-, Wirk- u. d. Strickwaren.

Trotz meiner Bekanntmachung vom 28. Dezember d. Js., J.-Nr. II. 1374 (Kreisblatt Nr. 2 von 1918) mußte ich feststellen, daß in gewerblichen Betrieben der Restaurationen, Gasthäuser und Hotels Mund- und Tischtücher immer noch benutzt werden.

Die Ortspolizeibehörden werden daher wiederholt ersucht, die Durchführung des Tischzeugverbotes in Gastwirtschaften, bezgl. Bekanntmachung der Reichsbeleidungsstelle vom 14. Juli 1917 (Amtliches Kreisblatt Nr. 167) und 25. August 1917 (Amtliches Kreisblatt Nr. 205) strengstens zu überwachen.

Alle Gasthausbetriebe, die das Tischtuchverbot bis jetzt nicht beachtet haben, sind mir namhaft zu machen, damit diesen die Wäschebestände sofort enteignet werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

Abt. Abwehr Tgb.-Nr. 637/18.

Frankfurt a. M., den 22. Februar 1918.

Betrifft: Belohnung bei Vereitelung von Anschlägen auf Magazine und Viehbestände.

Es besteht der begründete Verdacht, daß der feindliche Nachrichtendienst die Absicht hat, bei uns durch Agenten Lebensmittel- und Futtermittelbestände in Brand setzen zu lassen und unseren Pferde- und Rindviehbestand durch Einführung von Rostbazillen zu lichten.

Pflicht jedes Deutschen ist es, solchen Anschlägen wirksam entgegenzutreten, insbesondere, dabei betroffene Personen unverzüglich festzunehmen.

Für die Ergreifung von Personen bei Ausübung eines derartigen Anschlages wird, falls dadurch der geplante Anschlag vereitelt wird, eine Belohnung bis zum Betrage von 3000 Mark hiermit ausgesetzt.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Belohnung, die Festsetzung der Höhe und die Verteilung unter mehrere etwa Beteiligte behalte ich mir unter Ausschluß des Rechtsweges vor.

XVIII. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,

Generalleutnant.

Nr. 728.

Diez, den 7. Februar 1918.

An die Magistrate in Diez, Nassau, Bad Ems und Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Oesterreichisch-ungarische Landsturmpflichtige des Jahrganges 1900 sind in eine Liste (Landsturmrolle) einzutragen und ist diese dem k. u. k. Oesterreichisch-ungarischen Generalkonsulat in Frankfurt a. M. sofort zuzusenden.

Der Landrat.

J. B.:

Himmermann.

Bekanntmachung.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 19. Juli 1915, Br. I. 4. A. 2687, betreffend Meisterprüfungen, sehe ich auch für die Jahre 1918 bis einschließlich 1920 von den besonderen Ernennungen nach § 133 R.-V.-D. der Vorsitzenden, Beisitzer und Stellvertreter der Prüfungskommissionen ab. Die bisherigen Kommissionen bleiben also für die angegebene Zeit weiterhin bestehen, sofern nicht einzelne Mitglieder ihre Ablösung wünschen. Für diesen Fall erjuche ich um Vorlage entsprechender Anträge.

Wiesbaden, den 4. Februar 1918.

Der Regierungs-Präsident.

J.-Nr. II. 1308.

Diez, den 11. Februar 1918.

An die Herren Bürgermeister

in Altdiez, Altenhausen, Aull, Becheln, Bergnassau-Scheuern, Berndroth, Diebrich, Bremberg, Burgschwalbach, Charlottenberg, Cramberg, Dausenau, Delligshofen, Eisinghofen, Eppendorf, Geilnau, Glöckingen, Hahnstätten, Hamloch, Heistenbach, Herold, Hömberg, Holzheim, Katzenhogen, Kördorf, Langenscheld, Reibach, Niederneifen, Oberfischbach, Oberneifen, Obertwies, Reitter, Roth, Ruppentob, Steinsberg, Wasenbach.

Ich erinnere an meine Umdruckverfügung vom 23. Januar ds. Js., J.-Nr. II. 649, betr. Errichtung eines Ehrenfriedhofes, und erjuche um Erledigung binnen 3 Tagen

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

J. K.
Kaiser.

Waterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung des Kriegsamts zur freiwilligen Meldung gemäß § 7, Absatz 2 des Gesetzes über den Waterländischen Hilfsdienst.

Selber für die Steppe!

In dem gewaltigen, von unserem Heere besetzten feindlichen Gebiet werden zur Verwendung bei Militärbehörden noch zahlreiche Hilfskräfte benötigt.

Das Interesse des Vaterlandes verlangt, daß taugliche und entbehrliche Kräfte der Heimat sich zu diesem Stappendienst zur Verfügung stellen. Zahlreiche kriegsverwendungsfähige Militärpersonen müssen im besetzten Gebiet noch für den Dienst an der Front freigemacht werden.

Die Lebensbedingungen im besetzten Gebiet sind durchaus günstig. Gute Entlohnung und reichliche Verpflegung werden gewährt. Und was bedeutet die Notwendigkeit, sich in fremde Verhältnisse einzugewöhnen, gegenüber dem Maß von Opfern und Entbehrungen, das unsere Krieger seit Jahren freudig ertragen!

Männliche Hilfskräfte jeden Alters, auch Jugendliche, können, wenn sie geeignet befunden werden, Beschäftigung im besetzten Gebiet im Westen finden, und zwar für: Gerichtsdienst, Post- und Telegraphendienst, Botendienst, Technischen- und Eisenbahndienst, als Kutscher, Bäcker, Schlichter, Handwerker jeder Art oder als Hilfschreiber, sowie im Sicherheitsdienst (Bahnschutz, Gefangenen- und Gefängnisbewachung).

Personen mit französischen und flämischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt.

Wehrpflichtige können nicht angenommen werden, mit Ausnahme der 50 % oder mehr erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten.

Als Entgelt wird gewährt:

Freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung, freie Unterkunft, freie Eisenbahnfahrt zum Be-

stimmungsort und zurück, freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung sowie angemessener Dienstlohn.

Bis zur entgeltlichen Ueberweisung an eine bestimmte Bedarfsstelle wird ein „vorläufiger Dienstvertrag“ geschlossen. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehaltes kann erst im Anstellungsvertrag selbst festgesetzt werden. Sie richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie der Leistungsfähigkeit des Betreffenden. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Falls Bedürftigkeit vorliegt, werden außerdem Zulagen für die in der Heimat zu versorgenden Familienangehörigen gewährt.

Die Versorgung derjenigen, die eine Kriegsdienstbeschädigung erleiden, ist besonders geregelt.

Meldungen nimmt entgegen Bezirkskommando Oberlahnstein, Zimmer Nr. 4. Dabei sind vorzulegen: Etwaige Militärapapiere, Beschäftigungsausweis oder Arbeitspapiere, erforderlichenfalls Abkehrschein. Es ist anzugeben, wann der Bewerber die Beschäftigung antreten kann. Eine vorläufige ärztliche Untersuchung erfolgt kostenlos bei dem Bezirkskommando. Jeder Bewerber hat sich den erforderlichen Schutzimpfungen zu unterziehen.

Kriegsamtsstelle Frankfurt a. M.

Nichtamtlicher Teil

Aus dem Abgeordnetenhaus.

WTB. Berlin, 13. Febr. Im Verfassungsausschuß des Abgeordnetenhauses nahm der Vorsitzende heute das Wort zu folgender Erklärung: Meine Herren! Mit der erstmaligen Durchberatung der Herrenhausvorlage ist ein erheblicher Teil der uns gestellten Aufgaben bereits erfüllt. Die Vorlage hat dabei eine wesentliche Erweiterung erfahren und ist angepaßt worden den sehr zahlreichen Wünschen, die aus dem Lande an uns herangetreten sind. In parlamentarischen Kreisen rechnet man mit einer längeren Dauer der Kommissionsverhandlungen. Wenn trotz der sehr gründlichen Beratung — es sind aus der Mitte der Kommission nicht weniger als 82 Anträge dazu gestellt worden — der Abschluß der ersten Lesung der Herrenhausvorlage bereits erfolgt ist, so beruht dieser Erfolg auf der angepaßten Tätigkeit der Kommission und der Herren Regierungsbereiter. Meine Herren! Ich will keine Vorzuschläge für uns einheimen, ich halte es aber für angezeigt, diese unbestreitbare Tatsache hier festzustellen, nachdem der Herr Ministerpräsident, Reichskanzler Graf Hertling sich seinerseits gegen die Unterstellung verwahrt hat, daß er nicht mehr mit der gleichen Entschiedenheit wie bei seinem Amtsantritt für die Wahlreform eintrete. Wenn der Herr Ministerpräsident keinen Zweifel an seinem unveränderten Willen aufkommen lassen will, habe auch ich an dieser Stelle als Vorsitzender der Kommission zum Ausdruck zu bringen, daß jedes einzelne Kommissionsmitglied durchdrungen ist von der großen Wichtigkeit unserer Verhandlungen und fleißig darauf bedacht ist, sie in angemessener Weise zu einem guten Ende zu führen.

WTB. Berlin, 13. Febr. Der Wahlrechtsausschuß des Abgeordnetenhauses beendete die erste Lesung der Herrenhausvorlage. Der konservative Antrag, das Herrenhaus künftig erste Kammer zu nennen, wurde angenommen. ferner wurde beschlossen, daß die Vertreter der Privatangestellten im Herrenhaus von den Vertrauensmännern der Versicherten bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte präsentiert werden sollen. Angenommen wurde ferner der Antrag, daß die Herrenhausvorlage gleichzeitig mit der Wahlrechtsvorlage in Kraft treten soll. Der Ausschluß beginnt morgen mit der ersten Lesung der Abgeordnetenhausvorlage.

WTB. Berlin, 13. Febr. Der Hauptausschuß des Abgeordnetenhauses erledigte heute die Be-

saluna des Finanzetats und nahm u. a. eine Entschloßung an, die Staatsregierung aufzufordern, dahin zu wirken, daß die Bezüge der Kriegsbeschädigten und der Hinterbliebenen gefallener oder an den Folgen des Krieges gestorbener Krieger eine der gegenwärtigen Teuerung entsprechende Erhöhung erfahren.

Die Reichsfinanzen.

Zur Finanzlage des Reiches machte der bayerische Finanzminister v. Breunig vor der Reichsratskammer bemerkenswerte Mitteilungen, die in der Feststellung gipfelten, daß die Verhältnisse bei uns, insonderheit beim Vergleich mit denen des feindlichen Auslandes, zum Pessimismus keinen Anlaß böten.

Im einzelnen legte der Minister dar, daß etwa 10 Milliarden jährlich mehr an fortlaufenden Einnahmen zu beschaffen seien, als vor dem Kriege erforderlich waren. Er rechne bei einer noch kurzen Kriegsdauer mit etwa 10 Milliarden fortlaufender Ausgaben. Zu ihrer Deckung werde einestheils das Kriegssteuergesetz eine Ausdehnung auf das Jahre 1917 und die erste Zeit nach Kriegsschluß 1918 erfahren, andernfalls müßte ein ziemlich erheblicher Betrag von neuen Steuern im laufenden Jahre bewilligt und ein großer Rest in naher Zukunft beschafft werden. Der Minister fuhr fort: Es ist daher selbstverständlich, daß sich die Regierung der Notwendigkeit weitgehender Forderungen an die Opferwilligkeit aller Volkskreise nicht verschließen darf, wenn nicht das ganze Kreditgebäude zum Zusammensturz gebracht werden soll.

Daß es unter solchen Umständen für den Reichschatzsekretär und jeden bundesrätlichen Finanzminister von besonderem Wert ist, zunächst einen entsprechenden Beitrag zur Abklärung dieser Lasten vom Gegner zu verlangen, ist ja selbstverständlich, daß die wiederholte Betonung dieser Auffassung als überflüssig erscheinen möchte. Freilich von der weiteren Entwicklung der militärischen und politischen Gesamtlage wird es abhängen, wie weit die Reichsleitung eine solche Forderung zur Geltung zu bringen in der Lage ist.

So schwer demnach auch die Lasten des Reiches unaußbleiblich werden müssen, so kann doch erwartet werden, daß das Wiederaufblühen nach dem Kriege dem deutschen Volk ohne Fortdauer der gegenwärtigen vielfachen Entbehrungen die Mittel an die Hand geben wird, diese Lasten zu tragen. Der tiefe Ernst der Finanzlage sei nicht zu verkennen. Allein alles Bangen, aller Pessimismus, sind unbegründet, so wandte der Minister sich an seine Hörer, wenn Sie auf die entsprechenden Verhältnisse unserer Gegner blickten. Diese müssen weit mehr Schulden machen und werden noch weit höhere Ausgaben haben als wir im Falle einer Fortsetzung des Krieges. Deutschland und das deutsche Volk wird sich emporringen aus der harten Prüfung, wenn die innere Geschlossenheit tagtäglicher Ordnung erhalten bleibt und die echte Bürgertugend eine bleibende Stätte findet: Sparjamkeit, Opfermut, Arbeitsamkeit und treue Pflichterfüllung.

Die Schreckensherrschaft in Finnland

WTM. Stockholm, 12. Febr. Aftonbladet erzählt aus Haparanda, daß die Schreckensherrschaft der Roten Garde in Südfinnland unvermindert weiterbestehe. Täglich würden neue Morde verübt. Um die Toten für ihre Angehörigen unkenntlich zu machen, würden ihre Gesichter zerschneiden. In Kervo bei Helsingfors, wo eine Abteilung von Schützen überfallen worden sei, habe die Rote Garde die Ambulanzen daran gehindert, die Verwundeten zu retten. Demselben schwedischen Blatt meldet sein Berichterstatter aus Seinajoki, daß die Weiße Garde jetzt auch über einen Flieger verfüge. Dem Grafen Mannerheim haben ungefähr 200 russische Offiziere ihre Dienste angeboten, doch erklärte der General, daß er bei finnländischen Regierungstruppen grundsätzlich keine russischen Offiziere anstellen wolle. Sie könnten nur als freiwillige Soldaten in Reih und

Reihe Verwendung finden. Nach einem Telegramm aus Waasa an Aftonbladet hat der Bezirksausschuß von Helsingfors alle russischen Truppen aufgefordert, die Rote Garde zu unterstützen. Infolgedessen nehmen ganze Truppenabteilungen am Kampfe teil. Demgegenüber hat General Mannerheim eine Proklamation erlassen, daß für jeden ermordeten Finnländer drei Russen hingerichtet werden sollen. Jeder Soldat in Zivil wird als Spion erschossen. In Helsingfors wurde ein revolutionäres Gericht eingesetzt, das die Beamten, die ihren Dienst nicht versehen wollen, mit Todesstrafe bedroht.

WTM. Stockholm, 13. Febr. Einige schwedische Zeitungen enthalten heute Nachrichten, daß zwischen den russischen Soldaten und den Roten Gardisten ernste Meinungsverschiedenheiten ausgebrochen sind. Nach dem Aftonbladet wächst dieser Zwiepsalt immer mehr. Nur die Matrosen nehmen freudig am Kampfe teil, während besonders zu Tammerfors die russischen Infanteristen Unterhandlungen mit den Schutztruppen eingeleitet haben. Nach einer anderen Meldung ist die Regierung der Roten Kommissare in Helsingfors infolge noch rüderer Opposition gezwungen, sich auf die Behauptung der eigenen Machtstellung einzurichten. Ein Gerücht will wissen, Toloj habe Friedensverhandlungen eingeleitet.

Radoslawow in Berlin

WTM. Berlin, 13. Febr. Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt: Der bulgarische Ministerpräsident Radoslawow ist heute mittag in Berlin eingetroffen, um mit dem Reichskanzler und andern leitenden politischen Persönlichkeiten nach Abschluß der Verhandlungen in Brest-Litowsk politische Fragen zu besprechen. Radoslawow ist in Deutschland, wo er einen Teil der Studien verbrachte, namentlich in unserer Reichshauptstadt, kein Fremder. Wir hatten schon oft die Freude, ihn in Berlin begrüßen zu können und ihm die Versicherung abzugeben, daß wir in ihm einen Straßmann von ungewöhnlichen Gaben verehren. Die Politik, die Radoslawow in Uebereinstimmung mit seinem Herrscher verfolgt, ist stets auf die Pflege der besten Beziehungen Bulgariens zu Deutschland gerichtet gewesen. Seine Bestrebungen auf Vertiefung des Bündnisses zwischen Bulgarien und den Mittelmächten finden bei uns warme Aufnahme und unverständnisvolle Erwidern. Der Krieg brachte die Völker Deutschlands und Bulgariens einander sehr nahe. Wir schätzen in dem tapfern, tüchtigen, aufwärtsstrebenden Bulgaren erst einen treuen Bundesgenossen, für dessen nationale Bestrebungen wir volles Verständnis und Sympathie hegen.

Submission auf Tannenholz der Gemeinde Pohl.

Das im hiesigen Gemeindefeld, Distrikt Brücher, lagende Tannenholz, und zwar:

- 127 Stämme von 28,91 Fm.,
- 105 Stangen 1. Klasse,
- 75 Stangen 2. Klasse,
- 5 Stangen 3. Klasse,

soll im Wege des schriftlichen Angebots vergeben werden. Schriftliche Angebote sind bis zum

23. d. Mts., nachmittags 2 Uhr

hierher einzureichen. Das schriftliche Angebot muß zugleich die Versicherung enthalten, daß Bieter sich den gestellten Bedingungen unterwirft. Eröffnung der Angebote Montag, den 25. Februar, nachmittags 2 Uhr auf dem Bürgermeisteramt Pohl. Das Holz lagert am Wege Pohl-Bettendorf-Nastätten und hat eine sehr gute Abfahrt.

Pohl, den 14. Februar 1918.

Der Bürgermeister.

J. B.
Kraß.